Standard-Lizenzvertrag

mybreev GmbH

Bahnhofstraße 1c

41747 Viersen

(im Folgenden: „Lizenzgeber“)

Kunde

(im Folgenden: „Lizenznehmer“)

I. Definitionen

1. „Lizenzgeber“ im Sinne dieses Vertrags ist die mybreev GmbH. Sie sind durch gesonderte Vereinbarung jeweils zur Erteilung aller durch diesen Vertrag geregelten Lizenzen und zur Einräumung aller durch diesen Vertrag geregelten Nutzungsrechte berechtigt.
2. Unter „Lizenznehmer“ ist der Nutzer bzw. die Firma, welche mybreev Standard-Lizenz-Produkte beauftragt, gekauft bzw. im Unternehmen einsetzt, zu verstehen.
3. Mit „Angebot“ sind die vom Lizenzgeber dem Lizenznehmer übermittelten Informationen und die damit verbundenen Dokumente zu den Lizenzpaketen und ggfs. optionalen Dienstleistungen oder die mybreev Standardpreisliste zu verstehen, die Teil dieses Vertrages sind.
4. Als „Mitarbeiter“ im Sinne dieses Vertrags und im Sinne des Angebots gelten alle Arbeitnehmer oder aufgrund eines Dienstvertrags oder vergleichbaren Vertrags beschäftigte freie Mitarbeiter der Lizenznehmer. Keine Mitarbeiter im Sinne dieser Vereinbarung sind aufgrund eines Werkvertrags oder vergleichbaren Vertrags für den Lizenznehmer tätigen Personen oder sonstige Erfüllungsgehilfen.

II. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung der Nutzungsbedingungen hinsichtlich der durch den Lizenzgeber erstellten und zur Verfügung gestellten Inhalte für Schulungen der Lizenznehmer. Zu den Inhalten, an denen Nutzungsrechte eingeräumt werden, zählen die jeweils innerhalb der Produkte des Angebots aufgeführten Werke. Dazu können zählen: Grafiken, Fotos, Animationen, Filme und Texte. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

III. Einräumung von Nutzungsrechten

1. An den Inhalten aller vorgenannten Produkte räumt der Lizenzgeber ein einfaches Nutzungsrecht ein, das räumlich unbeschränkt und zeitlich auf die Dauer des Vertrags beschränkt ist.
2. Die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt grundsätzlich den Lizenznehmern gegenüber.

3. Sind Trainingsmodule und -inhalte für die Online-Nutzung vorgesehen, ist es den Lizenznehmern gestattet, ihren Mitarbeitern durch Mitteilung der Zugangsdaten die selbständige Absolvierung der Trainingseinheiten im Wege des Online-Zugriffs mittels Computer, Tablet oder anderen Medien von Tageszeit und Aufenthaltsort unabhängig zu ermöglichen, und/oder durch Speicherung auf den entsprechenden Datenträgern, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Die Lizenznehmer sind verpflichtet, die Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und vor Zugriffen Dritter ausreichend zu schützen.
4. Eine weitergehende Nutzung als in III. Nr. 1 und 3 beschrieben ist unzulässig. Insbesondere ist es den Lizenznehmern nicht erlaubt, ihrerseits Unterlizenzen an Dritte zu vergeben, die nicht Mitarbeiter im Sinne dieser Vereinbarung sind. Den Lizenznehmern ist auch untersagt, die seitens des Lizenzgebers erbrachten Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten oder anderweitig zu verwerten. Sind öffentliche Aufführungen oder Vorträge durch die Lizenznehmer oder durch diese beauftragte Dritte geplant, bei denen Materialien des Lizenzgebers verwendet werden, ist dies dem Lizenzgeber rechtzeitig im Vorfeld anzuzeigen.
5. Der Lizenznehmer ist nach Vertragsbeendigung verpflichtet, die unter II. 1 genannten Inhalte von Festplatten und/oder anderen Datenträgern unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach Vertragsbeendigung zu löschen. Wurden von Mitarbeitern Inhalte auf Festplatten oder anderen Datenträgern gespeichert, sind die Lizenznehmer nach Vertragsbeendigung verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die gespeicherten Inhalte von allen Datenträgern dauerhaft gelöscht werden. Eine Dokumentation der Löschung ist auf Anforderung des Lizenzgebers dem Lizenzgeber nachzuweisen. Sollte eine Nutzung der unter II. 1 genannten Inhalte über die Vertragsbeendigung hinaus erfolgen, wird eine Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten Lizenzgebühr bzw. Auftragssumme fällig.
6. Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist den Lizenznehmern die Nutzung der Inhalte nur widerruflich gestattet. Der Lizenzgeber kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich die Lizenznehmer in Verzug befinden, für die Dauer des Verzuges widerrufen und den Zugang zu den Dienstleistungen sperren.

IV. Unterstützungsleistungen des Lizenznehmers

1. Der Lizenznehmer räumt dem Lizenzgeber die zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Nutzungsrechte ein.
2. Der Lizenznehmer erlaubt dem Lizenzgeber zur Durchführung des Vertrags die Nutzung des eigenen Corporate Designs inklusive bestehender Marken, damit der Lizenzgeber beispielsweise eine vertragsgemäße Bebilderung der Schulungsinhalte vornehmen können, sowie die Nutzung von eigenem Bestandsmaterial, insbesondere von Bildern, Filmen und ähnlichen Medien.
3. Der Lizenznehmer gestattet dem Lizenzgeber die Nennung der Lizenznehmer als Referenz-Kunden im Internet und in Printmedien.
4. Der Lizenznehmer gestattet dem Lizenzgeber ferner, die aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken wiederzugeben. Der Lizenznehmer kann hiergegen ein berechtigtes Interesse geltend machen.

V. Lizenzgebühren

1. Die Lizenzgebühren richten sich gemäß den Vorgaben des Angebots nach dem jeweils bestellten Trainingsmodul und der vereinbarten Lizenzierungsdauer.
2. Bei allen im Angebot genannten Lizenzgebühren handelt es um Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

VI. Vertragsdauer, Kündigung

1. Die Vertragsdauer richtet sich nach den Angaben im Angebot. Der Lizenznehmer kann in der Regel zu den jeweiligen Produkten unterschiedliche Vertragslaufzeiten wählen. Der zeitliche Umfang der Lizenz richtet sich jeweils hiernach.
2. Eine Kündigung hat stets schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist zur jeweilig auswählbaren Produktvariante und der damit verbundenen Lizenz ist im Angebot ausgewiesen.

VII. Vertraulichkeit

1. Lizenzgeber und Lizenznehmer verpflichten sich zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller vertraulicher Informationen, die in der Vertragsanbahnung oder während der Dauer des Vertrages von und über den jeweiligen Vertragspartner zur Kenntnis gelangen. Vertrauliche Informationen sind sämtliche Informationen etwa technischer, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Art, wie beispielsweise handelnde Personen, Marketing- und Kundeninformationen, potentielle Finanzpartner, Analysen, Informationen über Produkte, Leistungen, Strategien und Kooperationen, sowie alle sonstigen Informationen, die der eine Vertragspartner dem anderen mündlich oder schriftlich als vertraulich mitgeteilt hat.
2. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die offenkundig geworden sind, gegenüber Dritten solche Informationen, die diesem Dritten nachweislich bereits bekannt waren sowie die ein Vertragspartner aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung oder behördlicher Anordnung bekannt geben muss.
3. Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke und Durchführung des geschlossenen Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind.
4. Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.
5. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
6. Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.
7. Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung zulässig.

VIII. Salvatorische Klausel

Ist eine der vorstehenden Bestimmungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Vorschriften oder Gesetzesänderungen ganz oder teilweise unwirksam, bleiben alle anderen Bestimmungen hiervon unberührt und gelten weiterhin in vollem Umfang.

IX. Rechtswahl, Gerichtsstandsvereinbarung

Der Vertrag unterliegt allein dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Sitz des Lizenzgebers.

mybreev GmbH Stand 01.2025